



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Bearbeiter: Oberst Weschitz
Rufnummer: 66 26/630 DW

Zahl: 22.018/54-III/4/83

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und
dem Land Salzburg über den Modell-
versuch eines gemeinsamen Hubschrau-
ber-Rettungsdienstes;
allgemeines Begutachtungsverfahren

H. Thoma

Gesetzentwurf	
Zl. <u>14</u>	-GE/19 <u>83</u>
Datum <u>8. Juli 1983</u>	
Verteilt <u>1983 -06- 08</u> <i>H. Thoma</i>	

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage den Entwurf der bezeichneten Vereinbarung samt Erläuterungen zu übermitteln.

Es wird um allfällige Stellungnahme bis spätestens 29. Juli 1983 ersucht. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

Beilagen 25

Ergeht an:

1. Österreichische Präsidentschaftskanzlei
2. Parlamentsdirektion
3. Rechnungshof
4. Volksanwaltschaft
5. Verfassungsgerichtshof
6. Verwaltungsgerichtshof
7. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
8. Bundesministerium für Bauten und Technik
9. Bundesministerium für Finanzen

•/.

10. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
11. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
12. Bundesministerium für Inneres
13. Bundesministerium für Justiz
14. Bundesministerium für Landesverteidigung
15. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
16. Bundesministerium für soziale Verwaltung
17. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
18. Bundesministerium für Verkehr
19. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
20. Bundeskanzleramt - Sektion I
21. Bundeskanzleramt - Sektion II
22. Bundeskanzleramt - Sektion III
23. Bundeskanzleramt - Sektion IV
24. Bundeskanzleramt - Sektion V
25. Sekretariat Frau Staatssekretär DOHNAL
26. Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
27. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
28. Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
29. Amt der Burgenländischen Landesregierung
30. Amt der Kärntner Landesregierung
31. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
32. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
33. Amt der Salzburger Landesregierung
34. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
35. Amt der Tiroler Landesregierung
36. Amt der Vorarlberger Landesregierung
37. Amt der Wiener Landesregierung
38. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
39. Datenschutzrat, z.H. des Büros der Datenschutzkommission
und des Datenschutzrates
40. Datenschutzkommission, z.H. des Büros der Datenschutz-
kommission und des Datenschutzrates
41. Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Finanzen

42. Herrn o. Univ.Prof. Dr. Fritz SCHÖNHERR
43. Österreichischen Städtebund
44. Österreichischen Gemeindebund
45. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
46. Österreichischen Arbeiterkammertag
47. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
48. Österreichischen Landarbeiterkammertag
49. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
50. Rechtsanwaltskammer für Kärnten
51. Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
52. Salzburger Rechtsanwaltskammer
53. Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
54. Tiroler Rechtsanwaltskammer
55. Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
56. Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
57. Österreichische Notariatskammer
58. Österreichische Patentanwaltskammer
59. Österreichische Ärztekammer
60. Österreichische Dentistenkammer
61. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
62. Österreichische Apothekerkammer
63. Bundesingenieurkammer
64. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
65. Österreichische Hochschülerschaft
66. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
67. Vereinigung österreichischer Industrieller,
z.Hdn. Herrn Dr. HOBLER
68. Österreichischen Gewerkschaftsbund
69. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
z.Hdn. Herrn Reg.Rat ADir.Rudolf SOMMER
70. Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
z.Hdn. Herrn LAbg. Rudolf PÖDER
71. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
72. Österreichische Bischofskonferenz
73. Österreichischen Bundestheaterverband
74. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
75. Österreichische Rektorenkonferenz

/.

76. Verband der Professoren Österreichs
77. Österreichisches Normungsinstitut
78. Österreichischer Bundesjugendring
79. Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
80. Bundessportorganisation
81. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
82. Auto- Motor- und Radfahrerbund Österreichs
83. Österreichischer Automobil- Motorrad und Touringclub
84. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



31. Mai 1983
Für den Bundesminister:
Dr. L i p o v i t z

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Zu Zl. 22.018/54-III/4/83

V O R B L A T T

=====

1. Problem:

Das Bundesministerium für Inneres führt seit über 25 Jahren mit den für sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben vorhandenen Hubschraubern auch unerläßliche Hilfeleistungen für in Not geratene Menschen durch, wobei die Kompetenzabgrenzung zum Rettungswesen der Länder schwer eingehalten werden kann.

Diese Hubschrauber sind nicht als Rettungs-Hubschrauber ausgelegt und entsprechen daher nicht den Anforderungen für einen "planmäßigen" Hubschrauber-Rettungsdienst.

2. Ziel:

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung bei Unfällen und anderen medizinischen Notfällen ist als Ergänzung des bodengebundenen Rettungsdienstes die Errichtung eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes erforderlich.

Um verlässliche Daten für einen das ganze Bundesgebiet umfassenden einheitlichen Hubschrauber-Rettungsdienst zu erhalten, sollen der Bund und das Land Salzburg gemeinsam einen Modellversuch "Hubschrauber-Rettungsdienst" in Salzburg durchführen.

3. Inhalt:

Zur rechtlichen Fundierung dieser Zusammenarbeit ist eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erforderlich. Darin werden der Tätigkeitsbereich und die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes sowie die Kostentragung geregelt.

4. Alternativen:

Keine, da die Anforderungen an einen "planmäßigen" Hubschrauber-Rettungsdienst nur mit speziellen Rettungs-Hubschraubern erfüllt werden können.

5. Kosten:

Keine, da die finanziellen Mehrbelastungen auf Grund vertraglicher Regelungen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt getragen werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Zu Zl. 22.018/54-III/4/83

Mai 1983

E N T W U R F
=====

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Ermittlung von Daten über die Einrichtung und den Betrieb eines Hubsc-hrauber-Rettungsdienstes im Land Salzburg, einschließlich der dadurch entstehenden Kosten, auf die Dauer von drei Jahren einen Modellversuch durchzuführen.

(2) Die Vertragsparteien kommen weiter überein, die ermittelten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, soweit es zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist zu verarbeiten und den Vertragsparteien sowie Sozialversicherungsträgern zu übermitteln.

Tätigkeitsbereich

§ 2. Im Rahmen des Modellversuches werden folgende Aufgaben besorgt werden:

1. Rettungsflüge bei Unfällen und anderen medizinischen Notfällen, wenn auf andere Weise die lebensrettende oder lebenserhaltende Hilfe überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zweckmäßig erbracht werden kann.

2. Ambulanzflüge von bereits medizinisch versorgten Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen anders nicht durchgeführt werden kann.
3. Transportflüge zur Beförderung von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder von medizinischem Gerät etc. in Akutfällen.
4. Andere Flüge zur unerläßlichen ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sicherheit von Menschen (Suchflüge nach Abgängigen, Bergungen von gefährdeten Personen, Lawineneinsätze und ähnliche Sicherheitsaufgaben).

Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien kommen überein, den Hubschrauber-Rettungsdienst insbesondere nach folgenden Grundsätzen einzurichten:

1. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird den bodengebundenen Rettungsdienst, insbesondere zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete ergänzen.
2. Der Aktionsradius soll in der Regel nicht mehr als 70 km betragen.
3. Die Besatzung des Rettungs-Hubschraubers wird in der Regel aus dem Piloten, dem Arzt und dem Sanitäter bestehen, bei Alpin-einsätzen oder sonstigen Spezialeinsätzen mit schwierigen Bergungen wird ein Flugretter oder ein Bergespezialist verwendet. Die Zusammensetzung der Besatzung für bestimmte Flüge wird nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen bestimmt.

Aufgaben des Bundes

§ 4. Der Bund verpflichtet sich,

1. einen Rettungshubschrauber auf dem Flughafen Salzburg bereitzustellen, diesen zu warten, alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen und während der Wartung für Ersatz zu sorgen;

2. den Flugbetrieb durchzuführen und hiezu die Piloten sowie die Infrastruktur beizustellen;
3. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und die Kosten des Betriebes zu führen, diese EDV-unterstützt auszuwerten, die Kosten des Flugbetriebes nach Kostenträgern aufzuschlüsseln und diese Daten dem Land zur Verfügung zu stellen;
4. Flugretter für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beizustellen.

Aufgaben des Landes

§ 5. Das Land Salzburg verpflichtet sich,

1. die Stationierungsvoraussetzungen für den Rettungshubschrauber auf dem Flughafen Salzburg zu schaffen (Hangarierung, Aufenthaltsräume für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte);
2. eine Rettungsleitstelle zur Erfassung der Notfälle, zur Disposition des Hubschraubereinsatzes - ausgenommen für die Aufgaben nach § 2 Z 4 - und zur Koordinierung mit dem bodengebundenen Rettungsdienst beizustellen und zu betreiben;
3. Flugrettungsärzte und Sanitäter während der Bereitstellungszeit des Rettungshubschraubers beizustellen, für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers zu sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial zu ergänzen;
4. Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen zu führen, diese nach medizinischen Kriterien auszuwerten und die Daten dem Bund zur Verfügung zu stellen.

Erfüllung der Aufgaben des Bundes

§ 6. (1) Der Bund verpflichtet sich, die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben in einem Vertrag mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sicherzustellen. Darin wird insbesondere geregelt werden, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zur Durchführung des Modellversuches einen Hubschrauber zur Verfügung stellt, der den medizinischen, flugbetrieblichen und

wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht, und daß sie die dem Bund aus dem Modellversuch erwachsenden Kosten mit Ausnahme der aus der Besorgung der Aufgaben nach § 2 Z 4 erwachsenden Kosten trägt.

(2) Ferner wird geregelt werden, daß der Bund der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die Daten gemäß § 4 Z 3 zur Verfügung stellt.

Erfüllung der Aufgaben des Landes

§ 7. (1) Das Land Salzburg verpflichtet sich, in einem Vertrag mit dem österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, die Erfüllung der in § 5 Z 2 bis 4 genannten Aufgaben - mit Ausnahme der Beistellung der Flugrettungsärzte - sicherzustellen. Darin wird insbesondere geregelt werden, daß das österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, die Notfälle erfaßt, den Einsatz des Rettungshubschraubers disponiert und mit dem bodengebundenen Rettungsdienst koordiniert, die Sanitäter beistellt, die medizinischen Geräte betreut und das Sanitätsmaterial ergänzt.

(2) Das Land Salzburg verpflichtet sich, die Erfüllung der anderen in § 5 genannten Aufgaben in einem Vertrag mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sicherzustellen. Darin wird insbesondere geregelt werden, daß das Land Salzburg diese Aufgaben im Einvernehmen mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt besorgt und sämtliche dem Land Salzburg aus dem Modellversuch erwachsenden Kosten von dieser getragen werden.

(3) Ferner wird geregelt werden, daß das Land der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die Daten gemäß § 5 Z 4 zur Verfügung stellt.

Erarbeitung von Finanzierungsmodellen

§ 8. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Grundlage der im Rahmen des Modellversuches ermittelten Daten, Finanzierungsmodelle zu erarbeiten, in denen die Kosten des Hubschrauber-Rettungsdienstes zwischen dem Bund, dem Land und den Sozialversicherungsträgern unter Bedachtnahme auf ihre Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten aufgeschlüsselt werden.

Artikel II

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Vorliegen gesicherter Daten Verhandlungen über die endgültige Einrichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Rettungsdienstes im Land Salzburg aufzunehmen.

Artikel III

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes Salzburg vorliegt, daß die nach der Salzburger Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt und die Verträge gemäß § 7 abgeschlossen sind, und an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und der Vertrag gemäß § 6 abgeschlossen ist.

Artikel IV

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Salzburger Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Wien am

Für den Bund gemäß Beschluß der Bundesregierung (vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates)

Für das Land Salzburg

zu Zl. 22.018/54-III/4/83

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung, da sie neue sicherheitspolizeiliche Aufgaben festlegt. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art. 50 Abs. 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden.

Die Vereinbarung ist erforderlich, um die verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz von Hubschraubern des Bundes für einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg zu schaffen.

Dies soll die Ausnützung vorhandener Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker u.a.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen u.a.) des Bundesministeriums für Inneres - Flugpolizei und Flugrettungsdienst - für Aufgaben des Landes im Rettungswesen ermöglichen.

Neu anzuschaffende Geräte (Hubschrauber und Betriebseinrichtungen), die den Anforderungen eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes zu entsprechen haben, sollen dann sowohl für Aufgaben des Bundes gem. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG für unerläßliche Hilfeleistungen als auch für Aufgaben des Landes im Rettungswesen verwendet und dadurch besser ausgenützt werden.

Die dem Bund und dem Land Salzburg aus dem Modellversuch erwachsenden Mehrkosten sollen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt getragen werden.

Die in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesseite vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß § 2 Abs. 1 Z 2. des Bundesministeriengesetzes 1973.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1

Anlaß für den Abschluß der Vereinbarung sind die Bemühungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst in Österreich einzuführen und die Entschlüsse des Nationalrates vom 10.12.1981 über die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten (gemeint sind Hubschrauber-Rettungsflüge) und vom 15.12.1982 betreffend die Einrichtung eines Hubschrauber-Primärrettungsdienstes.

Diese Initiativen stützen sich auf Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland, wo vom Bundes-Innenministerium in Zusammenarbeit mit den Ländern und Sozialversicherungsträgern im Rahmen des Katastrophenschutzes ein das ganze Staatsgebiet umfassender Hubschrauber-Rettungsdienst eingerichtet worden ist. Dort wurde auch die Erfahrung gemacht, daß ein leistungsfähiger Hubschrauber-Rettungsdienst nur von öffentlichen Institutionen zufriedenstellend geführt werden kann.

Das wesentlichste Ziel eines Hubschrauber-Rettungsdienstes ist die rasche Heranbringung eines Notarztes mit den erforderlichen Behelfen an den Notfallsort. Dies bewirkt eine wesentliche Verminderung von Unfallsfolgen, eine Verbesserung des Heilungsverlaufes und dadurch einen volkswirtschaftlichen Nutzen, der nach einer Kosten-Nutzenanalyse in der BRD dem 5,48-fachen Kostenwert des Hubschrauber-Rettungsdienstes entsprechen soll.

Die AUVA hat daher das Bundesministerium für Inneres (BMfI) ersucht, zusammen mit der AUVA sowie dem im Lande Salzburg als Rettungsorganisation gesetzlich anerkannten Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) - Landesverband Salzburg einen Modellversuch

"Hubschrauber-Rettungsdienst" im Bereiche von Salzburg durchzuführen.

Dieser Modellversuch soll als Muster für einen einheitlichen bundesweit organisierten Hubschrauber-Rettungsdienst ausgerichtet werden.

Zu Art. I § 2 Z 1.

Rettungsflüge im Sinne dieser Bestimmungen zählen wegen ihres - sowohl nach dem Kriterium des Interesses als auch jenem der Eignung - überörtlichen Charakters nicht zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gem. Art. 118 Abs. 2 B-VG, wohl aber zu den Angelegenheiten des Rettungswesens gem. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in Verbindung mit Art. 15 B-VG, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Rettungsflüge werden zur Versorgung von Schwerverletzten nach Unfällen (Verkehrsunfälle, Arbeitsunfälle, Unfälle im Bereich des täglichen Lebens) und von anderen medizinischen Notfällen durchgeführt, wenn nach der jeweiligen Situation andere Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung nicht zweckentsprechend erscheinen.

Zu Art. I § 2 Z 2.

Ambulanzflüge erfolgen zur Verlegung von medizinisch versorgten Patienten aus einem Krankenhaus, dessen Kapazität oder Auslegung für die definitive Versorgung nicht ausreicht in ein Krankenhaus, das für die Weiterbehandlung besser geeignet ist.

Diese Flüge werden nur über Anforderung von Ärzten oder Krankenanstalten durchgeführt. Die Notwendigkeit des Fluges ist vom Anforderer unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

Zu Art. I § 2 Z 3.

Transportflüge zur Beförderung von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder von medizinischem Gerät etc. erfolgen über Anforderung der für das Gesundheits- und Rettungswesen zuständigen Behörden, Organisationen und

Krankenanstalten. Sie werden nur dann durchgeführt, wenn auf andere Weise als durch den Hubschraubereinsatz der Zweck nicht erreicht werden kann.

Zu Art. I § 2 Z 1. bis 3.

Hinsichtlich der Kostentragung für die angeführten Flüge finden die Bestimmungen des ASVG, bzw. die einschlägigen Rechtsvorschriften der übrigen Sozialversicherungsgesetze Anwendung.

Die Kosten für solche Hubschrauberflüge sind von den Sozialversicherungsträgern dann zu tragen, wenn es sich um notwendige Kosten im Sinne des ASVG handelt.

Nach durchgeführten Rettungsflügen soll die Notwendigkeit des Hubschraubereinsatzes von den Sozialversicherungsträgern unter Bedachtnahme auf die Situation am Notfallsort und nicht an Hand von Spezialuntersuchungen oder klinischen Befunden beurteilt werden.

Im Zweifelsfalle sollen die Kosten des Rettungsfluges von den Sozialversicherungsträgern übernommen werden.

Zu Art. I § 2 Z 4.

"Andere Flüge" im Sinne dieser Bestimmungen zur unerläßlichen Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr sind dem Aufgabenbereich Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gem. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG zuzuordnen.

Ein Unglücksfall ist ein plötzlich auftretendes Ereignis, das eine Gefährdung oder eine Schädigung von Menschen verursacht hat.

Gemeingefahr ist eine durch einen Unglücksfall außergewöhnlichen Umfanges oder durch ein Elementarereignis drohende oder verursachte Gefährdung einer Vielzahl von Menschen.

Das dem Begriff Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gem. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG innewohnende Moment der Gefahrenabwehr schließt auch die Kompetenz zur Leistung der unbedingt notwendigen Hilfe ein; unbedingt notwendig ist diese Hilfe insbesondere dann, wenn sie nicht von anderer Seite ausreichend gewährt wird.

Daher zählen zu diesen Flügen auch solche zur Bergung von Personen nach Unglücksfällen im Gebirge bei Ausübung von Sport und Touristik sowie die Beförderung bis ins Tal.

Zu Art. I § 3 Z 1.

Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird insbesondere dann eingesetzt, wenn auf Grund der Umstände die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht zweckmäßig abgewendet werden kann, wenn auf Grund des Verletzungsgrades die Versorgung durch einen Notfallarzt am Unfallsort erforderlich ist, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallsort gelangen können oder der Transport infolge des Zustandes des Patienten nur mit Hubschraubern erfolgen kann.

Art. I § 3 Z 2.

Alle Orte innerhalb eines Aktionsradius von 50 km sind in ca. 16 Minuten, jene innerhalb von 70 km in ca. 22 Minuten erreichbar. Einsätze über weitere Entfernungen sind in Einzelfällen erforderlich.

Ambulanzflüge gehen in den meisten Fällen über diese Entfernung hinaus.

Art. I § 3 Z 3.

Als Piloten werden nur Beamte der Exekutive eingesetzt, die den Berufs-Hubschrauberpilotenschein besitzen, mit den Auswirkungen des Fliegens (Beschleunigung, Druckänderungen, Vibrationen, Sauerstoffmangel) auf den menschlichen Organismus von Verletzten und Erkrankten vertraut sind und Hochgebirgseinsätze oder sonstige schwierige Bergungen unter Anwendung aller im Bundesministerium für Inneres eingeführten Rettungstechniken durchführen können.

Die zum Einsatz kommenden Ärzte müssen zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt oder als Facharzt eines je nach Art des Fluges (Art. I § 2 Z 1 - 4) in Betracht kommenden klinischen Sonderfaches berechtigt sein.

Sie müssen über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen und die an Bord mitgeführten medizinischen Geräte bedienen können.

Als Sanitäter werden Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder des Sanitätshilfsdienstes eingesetzt, die befähigt sind, während des Fluges pflegerische Maßnahmen auszuführen, lebensbedrohliche Situationen zu erkennen und nichtärztliche lebensrettende Sofortmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Sie müssen ferner mit den Auswirkungen des Fliegens (Beschleunigung, Druckänderungen, Vibrationen, Sauerstoffmangel) auf den menschlichen Organismus von Verletzten und Kranken vertraut sein und über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen.

Flugretter sind Personen mit anerkannter alpine technischer Qualifikation und besonderer flugrettungstechnischer Ausbildung, die befähigt sind, an Hubschraubereinsätzen mit schwierigen und insbesondere alpinen Bergungen mitzuwirken.

Bergungsspezialisten sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung und Befähigung am Notfallort besondere Tätigkeiten ausführen können, wie Feuerwehr- und Bergrettungsmänner, Lawenhundeführer, Rettungstaucher, u.ä.

Zu Art. I § 4 Z 1.

Der Rettungshubschrauber wird von der AUVA beigestellt werden und soll nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen für einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst entsprechen. Hierbei ist insbesondere auf die Sicherheit des Betriebes Bedacht zu nehmen.

Die Wartung und Betreuung dieses Hubschraubers wird auf die gleiche Art wie die der Hubschrauber des BMfI erfolgen. Zu den logistischen Maßnahmen zählen insbesondere die technische Dokumentation, Ersatzteilbeschaffung, Planung der technischen Inspektion u.ä.

Das BMfI stellt für die Zeit der Wartung oder Reparatur des Rettungs-Hubschraubers und zur Unterstützung für Rettungsflüge bei sonstigem dringenden Bedarf einen Hubschrauber der Type AB 206 für Rettungsflüge bereit.

Dieser Hubschrauber ist für fallweise Rettungsflüge ausgerüstet.

Art. I § 4 Z 2.

Der Eigentümer des Rettungs-Hubschraubers wird die Halterschaft an diesem der Republik Österreich übertragen. Die Republik Österreich wird die Halterschaft übernehmen und den Hubschrauber durch das BMfI betreiben. Durch die Übernahme der Halterschaft werden die Eigentumsrechte nicht verändert. Die Übernahme der Halterschaft durch die Republik Österreich ist erforderlich um die Verantwortlichkeit für den Flugbetrieb zu dokumentieren und die für einen sicheren Flugbetrieb erforderlichen Maßnahmen veranlassen zu können.

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Erfordernisse werden die im BMfI bestehenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb der Flugeinsatzstellen gelten. Die für Hubschrauber-Rettungsflüge erforderliche Infrastruktur (Nachrichtensystem der Exekutive, Flugbetriebs- und Informationsdienst des BMfI, Wetterbeobachtungsstellen des BMfI) ist beim BMfI vorhanden.

Art. I § 4 Z 3.

Die Auswertung des Flugbetriebes wird sich neben den allgemeinen statistischen Auswertungen insbesondere auf die Kosten des Betriebes beziehen, wobei diese nach den Kompetenznormen Bund - Land und nach den Leistungsverpflichtungen der verschiedenen Sozialversicherungsträger aufgeschlüsselt werden.

Art. I § 4 Z 4.

Für Alpineinsätze und sonstige Einsätze mit schwieriger Bergung stehen Flugretter des BMfI zur Verfügung und werden wie bisher im Wege der Gendarmeriedienststellen bei Bedarf beigestellt.

Zu Art. I § 5 Z 1.

Die Stationierung des Rettungs-Hubschraubers wird so erfolgen, daß der Start innerhalb kürzester Zeit nach der Alarmierung gewährleistet ist. Daher sind die Aufenthaltsräume für die Besatzung im Nahbereich des Hubschrauber-Standplatzes vorzusehen.

Die Versorgung des Rettungs-Hubschraubers soll weitestgehend vom Betriebsdienst des Flughafens unabhängig sein, (Hangardienst, Tankdienst) um die Einsatzbereitschaft nicht zu beeinträchtigen.

Der Bereitschaftsraum für die Hubschrauber-Besatzung wird in das Nachrichtennetz des ÖRK-IV Salzburg und der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen eingebunden.

Art. I § 5 Z 2.

Die Rettungsleitstelle ist mit den erforderlichen Nachrichtenmitteln auszustatten und während der Bereitstellungszeit des Rettungs-Hubschraubers besetzt zu halten. Sie hat die Anforderungen für Hubschrauber-Einsätze gem. Art. I § 2 Z 1 bis 3 entgegenzunehmen und den Einsatz des Rettungs-Hubschraubers hiefür zu disponieren.

Die Anforderungen für diese Einsätze werden insbesondere von den Rettungsorganisationen, von Sicherheitsdienststellen, von Kraftfahrerorganisationen, von Ärzten und von Krankenanstalten erfolgen.

Anforderungen für Flüge zu anderen unerläßlichen Hilfeleistungen sind an die FEST. Salzburg des BMfI zu richten, von der auf Grund der jeweiligen Einsatzbedingungen im Bedarfsfalle der Rettungs-Hubschrauber eingesetzt werden wird.

Art. I § 5 Z 3.

Die Flugrettungsärzte werden von der AUVA aus dem Personalstande des Unfallkrankenhauses Salzburg zum planmäßigen Dienst eingeteilt. Der Dienst dieser Ärzte wird von der AUVA geregelt werden.

Für besondere Einsätze, bei denen vom mitfliegenden Arzt Spezialaufgaben zu besorgen sind, werden auch andere Ärzte eingesetzt werden. Die Beistellung dieser Ärzte wird nach besonderen Regelungen erfolgen.

Die Sanitäter werden aus dem Personalstand des ÖRK-IV Salzburg bereitgestellt von dem auch der Dienst geregelt werden wird.

Diese Regelung hat insbesondere auch die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers, die Reinigung und Desinfektion des Innenraumes des Hubschraubers sowie die Ergänzung der Medikamente und des Sanitätsmaterials zu umfassen.

Art. I § 5 Z 4.

Die Form der Aufzeichnungen über die Hilfeleistungen und die Auswertung nach medizinischen Kriterien wird im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und dem Amt der Salzburger Landesregierung festgelegt werden.

Zu Art. I § 6

Die Erfüllung der in § 4 vom Bund übernommenen Verpflichtungen wird in einem privatrechtlichen Vertrage mit der AUVA sichergestellt, in dem insbesondere geregelt wird:

- a) Die Beistellung des Rettungs-Hubschraubers einschließlich der medizinischen Ausrüstung,
- b) die Übertragung des Hubschraubers in die Halterschaft der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres,
- c) der Abschluß einer Haftpflicht-, Kasko- und Flugunfallversicherung für den Rettungshubschrauber
- d) die Kostenverrechnung für die Verwendung des Rettungs-Hubschraubers für Aufgaben gem. Art. I § 2 Z 4 zu Lasten des BMfI,
- e) die Kostenverrechnung für die Verwendung des Hubschraubers der FES. Salzburg anstatt des Rettungs-Hubschraubers,
- f) die Kostentragung für den aus dem Modellversuch dem Bund erwachsenden Mehraufwand
- g) die Form der Abwicklung des Bestell- und Verrechnungswesens.

Zu Art. I § 7

Die Erfüllung der in § 5 vom Land Salzburg übernommenen Verpflichtung wird in einem privatrechtlichen Verträge mit der AUVA sichergestellt, in dem insbesondere geregelt wird:

- a) die Kostenübernahme für die Stationierungserfordernisse auf dem Flughafen Salzburg
- b) die Kostenübernahme für den Aufwand, der dem Land Salzburg für die Erfassung der Notfälle durch die Rettungsleitstelle und die Disposition des Hubschrauber-Einsatzes entsteht
- c) die Beistellung der Flugrettungsärzte durch das Unfallkrankenhaus Salzburg
- d) die Kostenübernahme für die Beistellung der Sanitäter des ÖRK-IV Salzburg sowie für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers
- e) die Ergänzung der Medikamente und des Sanitätsmaterials
- f) die Kostenübernahme für die Führung der Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen und Auswertung nach medizinischen Kriterien.

Zu Art. I § 8

Der Modellversuch soll unter anderem auch Aufschlüsse über die Höhe der Kosten bieten, um allen Entscheidungsträgern des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungsanstalten zuverlässige Entscheidungsgrundlagen für Finanzierungsmodelle eines das ganze Bundesgebiet umfassenden Hubschrauber-Rettungsdienstes zur Verfügung stellen zu können.

Zu Art. II

Der Bund wird nach Vorliegen gesicherter Daten spätestens jedoch ab Beginn des 2. Modellversuchs-Jahres mit dem Land Salzburg Verhandlungen aufnehmen, um auch nach Auslaufen des Modellversuches einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Salzburg weiterführen zu können.

Zu Art. III

Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist neben den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen auch vom Abschluß der Verträge gemäß §§ 6 und 7 abhängig, weil die Durchführung des Modellversuches von der Übernahme der dem Bund und dem Land Salzburg hieraus erwachsenden Kosten durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt abhängig ist.

